



Stadt Halle (Saale)

14.11.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

zu 8.1 **Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Prüfung einer behindertengerechten Toilette in der Sternstraße**
Vorlage: VII/2022/03913

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten in ~~Ab-sprache mit den Gastronomen~~ der Sternstraße (**Kneipenmeile**) bestehen, um eine barrierefreie, behindertengerechte Toilette in der Sternstraße vorzuhalten.

Dabei sollte auch die Variante der Aufstellung einer behindertengerechten Toilette außerhalb der gastronomischen Einrichtungen geprüft werden, deren Benutzung beispielsweise durch einen Euroschlüssel geregelt werden könnte.

Zu prüfen wäre dabei ebenfalls, ob der entstehende finanzielle Aufwand auch durch die Beteiligung der Gastronomen und /oder Fördermittel gesichert werden könnte. Eine Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch Stiftungen oder Sponsoren wäre ebenfalls zu prüfen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufstellung von Kunstwerken am Saalestrand auf der Ziegelwiese
Vorlage: VII/2022/04195**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

~~Die Stadt Halle entscheidet über das Aufstellen von neuen Kunstwerken im öffentlichen Raum auch im Bereich des Saalestrandes auf der Ziegelwiese durch einen Stadtratsbeschluss auf Empfehlung des Kulturausschusses und nach Anhörung von Expert*innen (beispielsweise des Berufsverbands Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e.V.).~~

- 1. Die Stadt Halle beauftragt ein zu bildendes Gremium aus Expert*innen mit der Bewertung von Kunstwerken vor einer Aufstellung im öffentlichen Raum. Die Entscheidung des Gremiums wird dem Kulturausschuss zur Kenntnis gegeben. Ein positives Votum des Gremiums ist die Voraussetzung für die Einbringung einer Beschlussvorlage zur Aufstellung des Kunstwerkes, über die im Kulturausschuss und Stadtrat befunden wird.**
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Gremiums (Anzahl der Mitglieder, Dauer der Mitgliedschaft, Arbeitsweise, usw.) zu erarbeiten und diesen als Beschlussvorlage dem Kulturausschuss vorzulegen.**
- 3. Die Mitglieder des Gremiums werden vom Kulturausschuss der Stadt berufen.**
- 4. Für Flächen der öffentlichen Hand, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle befinden, wird sich die Stadtverwaltung Halle mit dem/der jeweiligen Eigentümer*in in Verbindung setzen und die Einhaltung des städtischen Prozederes aushandeln.**

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.2.1 Änderungsantrag der CDU zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufstellung von Kunstwerken am Saalestrand auf der Ziegelwiese
Vorlage: VII/2022/04672**

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

~~Die Stadt Halle entscheidet über das Aufstellen von neuen Kunstwerken im öffentlichen Raum auch im Bereich des Saalestrandes auf der Ziegelwiese durch einen Stadtratsbeschluss auf Empfehlung des Kulturausschusses und nach Anhörung von Expert*innen (beispielsweise des Berufsverbands Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e.V.).~~

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt über die Nutzung der Fläche im Bereich des Saalestrandes auf der Ziegelwiese bzgl. der geplanten Aufstellung einer Plastik des Bildhauers Klaus-Dieter Gerlang zu verständigen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.3 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umbenennung des
Ausländerbeirats der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2022/04503**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Ausländerbeirat der Stadt Halle (Saale) wird in Migrationsbeirat der Stadt Halle (Saale) umbenannt.
2. Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) sowie die Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) entsprechend sprachlich anzupassen sowie hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.
3. Die Stadtverwaltung wird angeregt, auch alle relevanten Medien (z.B. Homepage, Flyer, usw.) dahingehend zu überarbeiten.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.3.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Umbenennung des Ausländerbeirats der Stadt Halle (Saale) (VII/2022/04503)
Vorlage: VII/2022/04772**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausländerbeirat der Stadt Halle (Saale) wird in ~~Beirat für Migration und Integration~~ **Migrationsbeirat** der Stadt Halle (Saale) umbenannt.
2. Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) sowie die Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) entsprechend sprachlich anzupassen sowie hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.
3. Die Stadtverwaltung wird angeregt, auch alle relevanten Medien (z.B. Homepage, Flyer, usw.) dahingehend zu überarbeiten.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.4 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 29.05.2019 Verzicht auf Variantenbeschluss Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale VI/2019/04959 und Bau
Vorlage: VII/2021/03462**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass bei der weiteren Umsetzung des Baubeschlusses zur Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale VI/2019/0495 die vorgesehenen Steinschüttungen außerhalb von FFH-Gebieten punktuell nur insoweit fortgesetzt werden, als sich aus der Beseitigung von Hochwasserschäden zwingende Verkehrssicherungspflichten ergeben oder dies für die Sicherung von Bauwerken unumgänglich ist. Der Stadtrat ist zeitnah zu informieren. Dabei ist die Notwendigkeit der Steinschüttungen nachzuweisen und die dazugehörigen Planungen vorzulegen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.5 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur
Entwicklung von Strategien zur Sicherung der Energie- und
Wärmeversorgung in Halle
Vorlage: VII/2022/03763**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung beauftragt die Stadtwerke Halle GmbH, eine Strategie zu entwickeln und dem Stadtrat vorzulegen, die eine von russischen Rohstoffressourcen weitestgehend unabhängige Energie- und Wärmeversorgung im halleschen Stadtgebiet garantiert.

Die Vorlage des Strategiepapiers durch die Stadtwerke Halle GmbH erfolgt zum Stadtrat Juli 2022.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.6 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur
Unterzeichnung der Circular Cities Declaration
Vorlage: VII/2022/04297**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter, die Circular Cities Declaration, Erklärung für nachhaltige, kreislaufwirtschaftsorientierte Städte, zu unterzeichnen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.7 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zu
Prüfungen im Kontext der Bewältigung der Ukraine-Krise
Vorlage: VII/2022/04542**

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss **Stadtrat** beauftragt die **Stadtverwaltung** Halle, unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes, mit der Prüfung der Vergaben, der Leistungserbringung und Rechnungslegung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Ukraine-Krise.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

zu 8.8 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für Bürger:innen in der Energiekrise Vorlage: VII/2022/04434

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht.
2. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.
3. ~~Der~~ **Die** Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die Wohnungsunternehmen auszugleichen.
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei ~~nicht-privaten~~ **nicht-kommunalen** Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
5. Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu verzichten,



damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.

6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen.
7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die Abführungen die betreffenden Unternehmen an die Stadt in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

zu 8.8.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für Bürger:innen in der Energiekrise (VII/2022/04434)**
Vorlage: VII/2022/04522

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die ~~kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese** für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen **aufgrund von nichtgeleisteten Nachzahlungen** zu verzichten, ~~soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht~~ **sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab.**
2. Die ~~kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese** auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen **aufgrund von nichtgeleisteten Nebenkostenvorauszahlungen** zu verzichten, **sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab** ~~wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.~~
3. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die **kommunalen** Wohnungsunternehmen auszugleichen



sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.

4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei nicht-kommunalen Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
5. ~~Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den Stadtwerken dafür ein, dass diese auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu Sperrungen der Strom- oder Wärmeversorgung in den Monaten Oktober bis März verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.**
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
7. **Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine rechtsverbindliche Umsetzung des Sinns und Geistes der Ziffern 1 bis 6, vergleichbar dem während der Anfangsphase der pandemischen Lage von nationaler Tragweite geltenden befristeten Zahlungsverweigerungsrechts, implementieren.**
8. ~~7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden d~~ **Die Abführungen die der betreffenden Unternehmen an die Stadt werden in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.**
9. **Aus den Abführungen der betreffenden Unternehmen wird zusätzlich ein Härtefallfonds mit einem Volumen von 100.000 EUR gebildet, aus dem Energieschulden besonders bedürftiger Verbraucher:innen auszugleichen sind. Der Härtefallantrag soll möglichst unbürokratisch sein und sich an den Mechanismen des ‚Enercity Härtefonds‘ in Hannover orientieren.**
10. ~~8.~~ Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.



11.9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden. **Dabei soll sie insbesondere die Notwendigkeit einer angemessenen Anhebung der Sozialleistungen in den Bereichen SGB II, SGB XII und Wohngeld betonen.**

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

**zu 8.9 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Unterzeichnung der Charta der Vielfalt durch die Stadt Halle (Saale) als Arbeitgeberin
Vorlage: VII/2022/04576**

Abstimmungsergebnis: verwiesen

 durch Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion
in den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung
und Liegenschaften

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat unterstützt die Charta der Vielfalt und beauftragt die Stadt als eine der größten Arbeitgeber:innen der Region, diese Charta zu unterzeichnen.

Die Stadt verpflichtet sich, aktiv an der Umsetzung zu wirken, indem sie sich an Aktivitäten wie dem Diversity-Tag beteiligt und in der Stadtgemeinschaft zu entsprechenden Veranstaltungen als diversitätsbewusste Arbeitgeberin auftritt.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

zu 8.10 Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Abschätzung von Kostensteigerungen bei Betriebs- und Nebenkosten Vorlage: VII/2022/04273

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

- ~~1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, welche Kostensteigerungen bei Betriebs- und Nebenkosten im Jahr 2023 auf die Stadtverwaltung, die von ihr finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine zukommen. Das Prüfergebnis ist dem Stadtrat im Oktober 2022 vorzulegen.~~
 - ~~2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, bei Vorlage des Haushaltsentwurfes darzulegen, in welcher Form sie die erhöhten Kosten bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt hat.~~
1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, darzustellen, wie sich die Entwicklung der Betriebs- und Nebenkosten für die Stadtverwaltung darzustellen, sowie für durch die Stadtverwaltung von ihr finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine sofern die Finanzierung Neben- und Betriebskosten beinhaltet vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 entwickelt haben. Der Darstellungszeitraum ist das zweite Halbjahr 2022. Die Stadtverwaltung soll zur Vergleichbarkeit die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten im selben Zeitraum in 2021 darstellen.

Dem Stadtrat ist die Darstellung innerhalb des ersten zweiten Quartals 2023 vorzulegen.
 2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten für die Stadtverwaltung darzustellen, sowie für die durch die die Stadtverwaltung von ihr finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine sofern die Finanzierung Neben- und Betriebskosten beinhaltet für das zweite Halbjahr 2022 darzustellen. Der Darstellungszeitraum ist das erste Quartal 2023. Die Stadtverwaltung soll zur Vergleichbarkeit die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten im selben Zeitraum in 2022 darstellen.



Dem Stadtrat ist die Darstellung innerhalb des zweiten Quartals 2023 vorzulegen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022:

zu 8.10.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Abschätzung von Kostensteigerungen bei Betriebs- und Nebenkosten**
Vorlage: VII/2022/04809

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Entwicklung der Betriebs- und Nebenkosten für ~~die Stadtverwaltung darzustellen, sowie für durch die Stadtverwaltung finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine~~ **jeweils mindestens einen möglichst repräsentativen Verwaltungsstandort, einen Schulstandort, einen von der Stadt geförderten Sportverein (Pachtverein), eine städtische Sportanlage und ein von der Stadt institutionell gefördertes Projekt im Kulturbereich beispielhaft darzustellen**, sofern die Finanzierung Neben- und Betriebskosten beinhaltet. Der Darstellungszeitraum ist das zweite Halbjahr 2022. Die Stadtverwaltung soll zur Vergleichbarkeit die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten im selben Zeitraum in 2021 darstellen.

Dem Stadtrat ist die Darstellung innerhalb des zweiten Quartals 2023 vorzulegen.

2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten für ~~die Stadtverwaltung darzustellen, sowie für die durch die die Stadtverwaltung finanzierten Projekte, Maßnahmen und Vereine~~ **jeweils mindestens einen möglichst repräsentativen Verwaltungsstandort, einen Schulstandort, einen von der Stadt geförderten Sportverein (Pachtverein), eine städtische Sportanlage und ein von der Stadt institutionell gefördertes Projekt im Kulturbereich beispielhaft darzustellen**, sofern die Finanzierung Neben- und Betriebskosten beinhaltet. Der Darstellungszeitraum ist das erste Quartal 2023. Die Stadtverwaltung soll zur Vergleichbarkeit die Entwicklung der Neben- und Betriebskosten im selben Zeitraum in 2022 darstellen.

Dem Stadtrat ist die Darstellung innerhalb des zweiten Quartals 2023 vorzulegen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin